

# **Bad sanieren in Mietswohnung?**

**Beitrag von „Seph“ vom 17. Dezember 2020 22:43**

Man kann mit dem Vermieter gemäß §555f BGB als Ergänzung zum Mietvertrag eine Vereinbarung treffen, die im Falle vorzeitigen Auszuges/Kündigung die Vergütung des abgewohnten Restwerts des Bades regelt. Dafür sollte die Maßnahme möglichst genau beschrieben und taxiert werden, sowie Abwohndauer und Restwerte festgelegt werden.